

SATZUNG

der Landrat-Lucas-Stiftung

Unter der Bezeichnung "Landrat-Lucas-Stiftung" hat der Kreistag des ehemaligen Landkreises Solingen durch Beschluss vom 13.07.1925 eine örtliche, selbständige, rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts errichtet.

Das Preußische Staatsministerium in Berlin hat hierzu am 13.11.1925 die Genehmigung erteilt.

Aufgrund des Neugliederungsgesetzes für den Neugliederungsraum Köln vom 05.11.1974 (GV NW, S.1072) ist die Stiftung mit Wirkung vom 01.01.1975 vom Rhein-Wupper-Kreis auf den Rheinisch-Bergischen Kreis übergegangen.

Der Stiftung wird nachfolgende Satzung gegeben:

§ 1

Sitz der Stiftung

Die Landrat-Lucas-Stiftung hat ihren Sitz in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse folgender Personengruppen:
 - a) kinderreiche Familien
 - b) junge Familien
 - c) Alleinerziehende
 - d) Senioren und Schwerbehinderte.
- (3) Dieser Zweck wird ausschließlich durch die Gewährung zinsgünstiger Baudarlehen und Zuschüsse verwirklicht.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Kapitalvermögen) beträgt am 01.01.1981 insgesamt 2.134.150,00 DM, in Worten: zweimillioneneinhundertvierunddreißigtausendeinhundertfünfzig DM (umgerechnet: 1.091.173,67 €).
- (2) Das Stiftungsvermögen darf bis zu 15% seines Wertes angegriffen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Im darauffolgenden Wirtschaftsjahr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens in erster Linie und vor allen anderen Leistungen dazu verwendet werden, das Stiftungsvermögen wieder zu seinem vollen Wert aufzufüllen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage klare Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Das zu fördernde Objekt muss im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises liegen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die detaillierten Fördervoraussetzungen regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums der Landrat-Lucas-Stiftung.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind Kreistag, Vorstand und Kuratorium.

§ 8

Aufgaben des Kreistages

- (1) Dem Kreistag obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) soweit nicht Gesetze oder diese Satzung etwas anderes regeln. Ihm obliegt insbesondere der Erlass der Stiftungssatzung und späterer Änderungen, der Beschluss über den Haushaltsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums sowie die Erstellung von Grundsätzen für die Realisierung des Stiftungszweckes (Art und Form der Zweckverwirklichung).
- (2) Ihm obliegt ferner, Regelungen zum allgemeinen Geschäftsbetrieb, insbesondere Regelungen im Sinne von § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW), z.B. zu Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie zur Festlegung von Entscheidungswertgrenzen für über-/außerplanmäßige Erträge/Aufwendungen und über-/außerplanmäßige Einzahlungen/Auszahlungen, zu treffen.

§ 9

Vorstand der Stiftung

Vorstand der Stiftung im Sinne des § 26 i. V. m. § 86 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist die Landrätin/der Landrat. Diese/r kann sich von der/dem Kreiskammerin/dem Kreiskämmerer in ihrer/seiner Eigenschaft als Vorstand vertreten lassen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; ihm obliegt insbesondere die Führung der Darlehenskartei, Aufstellung des Entwurfs des Haushalts und des Jahresabschlusses und die Erteilung der Bewilligungen. Die Führung der laufenden Geschäfte kann auf einzelne Bedienstete der Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises übertragen werden.

Das Kuratorium ist in seiner Sitzung über die erteilten Bewilligungen zu informieren.

- (3) Der Vorstand beruft mit Zustimmung des Kreisausschusses je ein von den Interessenverbänden der nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) dieser Satzung Antragsberechtigten Personengruppen vorgeschlagenes Mitglied mit lediglich beratender Stimme in das Kuratorium.

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums und deren Stellvertreter/innen werden vom Kreisausschuss für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages bestellt.
- (3) Das Kuratorium wählt die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt das stellvertretende Mitglied in das Kuratorium nach.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es
 - a) die Aufgabenwahrnehmung des Vorstandes zu überwachen,
 - b) über die Verwendung der Erträge und über die zweckbestimmte Anlegung des Stiftungsvermögens zu entscheiden,
 - c) über die Geschäftsordnung zu beschließen, in der die Voraussetzungen für die Bewilligung, die Darlehens- und Zuschusshöhe sowie die Darlehensbedingungen im Rahmen der Satzungsvorgaben im Detail festgelegt werden,
 - d) die Haushaltssatzung vorzubereiten.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Jugend- und Altenhilfe zu liegen.

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Die Genehmigung der Innenministerin/des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen ist hierzu einzuholen.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rheinisch-Bergischen Kreis in 51469 Bergisch Gladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Beteiligungs- und Informationspflichten der Finanzbehörde

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 19

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die/der Regierungspräsident/in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist die/der Innenminister/in des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Zahlungsabwicklung der Stiftung führt die Organisationseinheit Finanzen und Beteiligungen des Rheinisch-Bergischen Kreises in 51469 Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.
- (3) Als Schriftführer/in soll vom Kuratorium der/die jeweilige Sachbearbeiter/in der Organisationseinheit Finanzen und Beteiligungen die/der mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Landrat-Lucas-Stiftung betraut ist, gewählt werden.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 04.07.2013

Landrat